



Arbeitsprinzipien

in den Flexiblen Hilfen des DiFa e.V. (Flex)

Die ‚Hilfen zur Erziehung‘ gem. § 27 Abs.2 SGB VIII (Flexible Hilfen) zeichnen sich grundsätzlich durch einen hoch individualisierten Arbeitsansatz und einer daraus folgenden, flexiblen Prozessgestaltung aus. Um einer verlässlichen Prozessqualität gerecht zu werden, benennt die Abteilung ‚Individuelle Hilfen‘ daher Arbeitsprinzipien (Leitlinien), die das Handeln der Fachkräfte in den Flexiblen Hilfen auf der Einzelfallebene praxisnahe Orientierung bieten und die eigene Arbeit ständig zu reflektieren helfen. Die Prinzipien beziehen sich auf anerkannte, fachlich-normative Maßstäbe, gründen auf dem Leitbild des DiFa e.V. und resultieren aus den langjährigen Erfahrungen aus der Praxis.

In ihrer Gesamtschau und ihrem Zusammenwirken geben sie den Flexiblen Hilfen des DiFa e.V. ihr spezifisches Qualitätsprofil.

Beziehungsorientierung/Arbeitsbeziehung

Einführendes Verstehen sowie emotionale Annahme und Stütze sind durch Forschung anerkannte Wirkfaktoren in der psycho-sozialen Arbeit mit Menschen und tragen nachweislich zu positiven Prozessergebnissen auch in der Jugendhilfe bei.

Beziehungsorientierung bedeutet für den DiFa e.V., dass sich die Adressaten gesehen, verstanden und wertgeschätzt fühlen. Daraus kann sich eine verlässliche und vertrauensvolle Arbeitsbeziehung entwickeln, die für notwendige Entwicklungen bzw. Veränderungen der Adressaten auch konfrontativ belastbar ist. Im Kontext der Flexiblen Hilfen ist eine angemessene Beziehungsgestaltung grundsätzlich abhängig von der jeweiligen Auftragslage, der vereinbarten Art der Hilfestellung (von Unterstützungsleistungen bis Zwangskontext) und der zeitlichen Begrenzung (Bevolligungsdauer).

Das verlangt zum einen von der Fachkraft Engagement und die Bereitschaft zur Solidarität und Mitgefühl mit den Adressaten, jedoch ohne dass es dabei im Hilfeverlauf zu Verstrickungen kommt, die blind und handlungsunfähig für den Auftrag machen (Nähe-Distanz-Regulation). Zum anderen wird immer auch die Parteilichkeit für die Belange der Adressaten mit den institutionellen Aufträgen in Einklang zu bringen sein.

Aufgrund des offiziellen Arbeitsauftrags und der entsprechenden Berufsrolle („Experte“) entsteht ein strukturelles Machtgefälle zwischen Anspruchsberechtigten und Leistungserbringer bzw. der konkreten Fachkraft. Das birgt die Gefahr, dass Macht unangemessen angewendet und Grenzverletzungen möglich werden (z.B. durch Beschämung, Einschüchterung). Mit dem Ziel Machtüberhänge zu mindern (Empowerment, Partizipation) wird die Beziehungsdynamik in Supervision und Prozessbegleitung offen thematisiert und reflektiert.

Sozialpädagogisches Fallverstehen

Das sozialpädagogische Fallverstehen – hier im Sinne einer Orientierungs- und Gestaltungsdiagnostik - verstehen wir grundsätzlich als prozessuales und mehrdimensionales

Geschehen, das die Leistungserbringung begleitet und gestalten hilft. Es wird gegenüber allen Beteiligten und Betroffenen stets transparent-partizipativ gehalten, ist dabei kontextbezogen, mehrperspektivisch und reflexiv orientiert und zeichnet sich durch Integrität, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber den Menschen in belastenden Lebenslagen aus. Sozialpädagogisches Fallverstehen ist für uns eine wichtige Grundlage professionellen Wirkens und wird selbst bereits als Intervention verstanden.

Wir arbeiten mit einem praxisnahen Konzept, das eine fachlich-fundierte Herangehensweise und verschiedene Arbeitsansätze verknüpft und diese unseren Fachkräften zur Verfügung stellt. Die fachlich begründeten Hypothesen, Folgerungen und Zusammenhänge fließen in Hilfeplanung, Umsetzung (Praxis) und Berichtswesen ein und bleiben dabei stets offen für neue Informationen, Interpretationen und Handlungsoptionen (Prozessorientierung).

Das Konzept dient als Arbeitsgrundlage für das ‚Ambulante Clearing‘ und erfährt im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) durch einschlägige Dokumentationsvorgaben spezifische Ergänzungen (z.B. Schutzbogen).

Eine über die Erforderlichkeit der Aufgabenerfüllung hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von Informationen ist für unsere Leistungserbringung aus fachlicher und rechtlicher Sicht unzulässig (Datenschutz).

Alltags- und Sozialraumorientierung

Die Flexiblen Hilfen des DiFa e.V. nehmen die individuellen sozialen Probleme der Adressaten in deren Alltag in den Blick, greifen die jeweiligen Selbstdeutungen und Problembewältigungsstrategie auf und zielen auf einen ‚gelingenden Alltag‘ (subjektbezogene Sicht).

Zudem sehen wir die Kinder, Jugendlichen und Familien situations- und systembezogen, d.h. in der Verflechtung in Netzen wechselseitiger Interaktionen. Der Blick richtet sich auf die Beschreibung sozialer Systeme, deren sozial erzeugte Realitäten und die entsprechenden Muster- und Strukturbildungen (systemische Sicht).

Schließlich geht es uns nicht allein darum, die Einzelperson oder Familienmitglieder zur (Selbst-)Veränderungen zu ermutigen, sondern sie auch zu lehren, die sozialen Netzwerke und die Infrastruktur in ihrem Sozialraum so zu nutzen und mitzugestalten, dass sie zukünftig erfolgreicher und aus eigener Kraft in der Lage sind, schwierige Lebenslagen zu bewältigen (sozio-ökologische Sicht).

Letztlich gilt es den Alltag und den Sozialraum der Adressaten mehrperspektivisch und vielschichtig wahrzunehmen und in der Praxis so zu gestalten, dass die Hilfeleistung schließlich mit Zuversicht beendet werden kann.

Netzwerkarbeit (Vernetzung und Kooperation)

Die Orientierung an der Netzwerkarbeit bedeutet für die Flexiblen Hilfen, die Lebenslage der Adressaten sowie die bestehenden sozialen Netze und vorhandenen Hilfeangebote im Sozialraum in der Bedeutung für die Prozessgestaltung der Hilfe zu erkennen, zu (re-)aktivieren und zu integrieren. Wir unterscheiden individuelle (persönliche, soziale Kontakte) und institutionelle (Schule, Arbeit, Wohnen, Freizeit, Gesundheit, etc.) Netzwerke.

Netzwerkarbeit wird von uns einerseits als vernetzend ausgelegter Arbeitsansatz zur verantwortungsvollen Umsetzung der Zielvereinbarungen auf der Einzelfallebene verstanden. Dabei gilt es zu beachten, dass es im professionellen Beziehungsgeflecht nicht zu einem ‚Sich-auf-den-anderen-bild-verlassen‘ in der Mitverantwortung kommt und damit das

Gefährdungsrisiko erhöht statt abwendet. Für die Zusammenarbeit ist die Evaluation (Auswertung) der Kooperationserfahrungen von großem Nutzen.

Andererseits - darüber hinaus - wird Netzwerkarbeit auch als Intensivierung und Verbindung der Bearbeitungsmöglichkeiten der komplexen Lebens- und Problemlagen durch Kooperation und zielgerichteten Austausch mit der sozialen Infra- und Trägerstruktur des Sozialraums bzw. anderen Helfersystemen verstanden (z.B. durch Arbeitskreise und Gremienarbeit).

Auf den Schutz der Sozialdaten und dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung wird unsererseits bei der Vernetzung und Kooperation großen Wert gelegt (Datenschutz).

Ziel- und Wirkungsorientierung

Zu Beginn eines Hilfeprozesses steht der Hilfeplan. Er enthält die Klärung des pädagogischen Bedarfs, die zu gewährende Art der Unterstützung und die notwendigen und geeigneten Leistungen. Die Hilfeplanung konkretisiert den Auftrag für den Leistungserbringer und den Leistungsempfänger. Für die Praxis ist uns die Vereinbarung von Zielen, die die Hilfeadressaten mit Unterstützung der Fachkräfte erreichen wollen bzw. sollen, eine wichtige Ausgangslage. Denn erst wenn die Vereinbarung (Hilfeplan) einen subjektiven Sinn (Wert) für die Hilfesuchenden hat, können sie die verfügbaren Ressourcen und Potentiale bündeln und eine hohe Selbstverpflichtung bzw. Selbstveränderungsbereitschaft erzeugen helfen. Entsprechend folgt eine wirkungsorientierte Prozessgestaltung den Schritten einer transparenten Zielvereinbarung (Auftragsklärung durch Hilfeplan), der gemeinsamen Konkretisierung der Ziele, der praktischen Umsetzung in Handlungsschritten (Interventionen, Aktivitäten) und der begleitenden Überprüfung der Entwicklung (Monitoring, Evaluation).

Zieltreue allein kann u.E. jedoch nicht einziges Richtmaß der Leistungserbringung sein. Für unsere Fachkräfte zählt, es aufmerksam und achtsam für die aktuelle Lebenslage der Hilfeadressaten zu bleiben, um bedeutsame Brüche und ‚Zwischentöne‘ in der Erziehung und Alltagsbewältigung wahrzunehmen und im Prozess aufzugreifen. Die Wirkung der Hilfe bemisst sich so insbesondere an der Zufriedenheit aller Betroffenen (Eltern, Kinder, junge Erwachsene) aber auch der Beteiligten (Fachkräfte und Fachleute).

Ziel- und Wirkungsorientierung bedeutet schließlich, dass wir eine nicht notwendige oder ungeeignete Hilfe beenden bzw. in eine geeignetere Hilfeform überführen helfen. Eine formative Evaluation sichert im Verlauf die Prozessqualität.

Ressourcenorientierung und selbsthilfefördernde Lernprozesse

Für die Flexiblen Hilfen des DiFa e.V. ist es von besonderer Bedeutung nicht allein Risikofaktoren der Menschen in belasteten Lebenslagen zu sehen, sondern auch ihre Schutzfaktoren zu erkennen. Die Ausrichtung auf die Wahrnehmung und Benennung von Ressourcen und Potentialen der AdressatInnen und der gemeinsamen Suche nach externen Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten im Sozialraum (Netzwerkarbeit) schafft unserer Ansicht nach einen zentralen Ausgangspunkt eines erfolgreichen Prozessverlaufs und einer nachhaltigen Verbesserung der Lebens- bzw. Erziehungssituation.

Handlungsleitend ist dabei, dass etwaig notwendiges, stellvertretendes Agieren und modellhaftes Handeln seitens der Fachkräfte (als beispielsweise vorerst stellvertretende Leistung), kontinuierlich in Richtung ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ führt. Die Stärkung der Selbsthilfekräfte durch Rückgewinnung an Zuversicht in das eigene Können/Tun und der Abbau von Kontrollverlust und ein Zugewinn an Selbstwirksamkeit (Empowerment) sind für uns von hohem Stellenwert.

Wir gehen dabei von einem Lernverständnis aus, das den Menschen auf all seinen Lernebenen (Verhalten, Emotion, Volition, Kognition) anspricht, ihn aus seinem je eigenen biographischen Werdegang (Lebenslauf) wahrnimmt und als Teil seiner gegebenen systemischen und sozio-ökologischen Einflüsse (Lebenszusammenhang) versteht. Es geht also um ganzheitliche und umfassende Lernprozesse, die von der subjektiven Verfasstheit und aktuellen Begebenheit der Adressaten ausgeht.

Methodenvielfalt/ -integration

Die Vielfalt der Menschen (Diversität) und die daraus folgenden unterschiedlichen Zugänge (z.B. geschlechtsspezifisch, altersspezifisch, kulturspezifisch) verlangen eine Vielfalt an Settings, Methoden und Interventionsformen. In der Praxis ist daher Mehrperspektivität als die Beachtung verschiedener Gesichtspunkte (Theorieansätze) und unterschiedlicher Interessenslagen für das Bemühen um wirksame Handlungsweisen und Arbeitsansätze notwendig.

Je nach den Erfordernissen im Einzelfall werden von unseren Fachkräften die Handlungsoptionen unterschiedlicher methodischer Ansätze im Prozess kombiniert, bleiben aber immer der vereinbarten Zielsetzung und den Inhalten (Hilfeplanung) sowie den professionellen Grenzen und unserer Ethik (Leitbild) verpflichtet.

Methoden und Interventionen sind unserer Meinung nach nur dann vertretbar, wenn sie theoretisch fundiert, partizipativ geplant und transparent durchgeführt werden. Immer sind sie prozess- und situationsbezogen anzuwenden.

Da sich niemand für alles qualifizieren kann, gewinnt hier die Strukturqualität von Fortbildungen, Supervision, Kollegialer Beratung (Austausch), Fachberatung und Prozessbegleitung ihre Bedeutung.

Partizipation/Transparenz:

Kinder, Jugendliche und Eltern werden unsererseits in ihrer Persönlichkeit respektiert (wertschätzend-akzeptierende Grundhaltung). Sie werden unterstützt und gefördert, aktiv an allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen in Planung und Gestaltung der Hilfen altersangemessen teilzuhaben, teilzunehmen und mitzubestimmen.

Dazu sind in der Praxis Transparenz in den Entscheidungsprozessen, der konkreten Auftragslage (Zielvereinbarung), der methodischen Vorgehensweisen (Interventionen, Aktivitäten) und ihren Rechten und Pflichten notwendig. Die Erfahrung der Wertschätzung und Selbstwirksamkeit soll dann auch über den Hilfeprozess hinaus zu einer aktiven Partizipation am gesellschaftlichen Geschehen (Sozialraum) insgesamt ermutigen.

Statt also Menschen als Objekte professionellen Handelns zu betrachten, müssen sie unserer Haltung nach die Möglichkeit bekommen, ihr Leben und ihren Lebensraum selbst aktiv zu gestalten.

Wo die Möglichkeit der Partizipation an ihre Grenzen stößt, wo Machtverhältnisse beispielsweise beschämen oder unangemessen Druck ausüben, wo Transparenz nicht gegeben ist und wo Rechte verletzt werden, müssen Wege geschaffen sein, dass sich Betroffene ohne Nachteil an geeigneter Stelle beschweren können (Beschwerdewesen).

Prävention:

Flexible Hilfen verstehen sich grundsätzlich als Leistung im sekundär-präventiven Bereich. Es ist eine vorbeugende Unterstützung in belastenden Lebens- bzw. Erziehungssituationen, die sich zu (strukturellen) Krisen auszuwachsen drohen.

Dabei ist für uns eine Differenzierung der ‚Hilfe zur Erziehung‘ in Leistungs-, Überprüfungs- bzw. Grau- und Gefährdungsbereich handlungsrelevant, sowie die Kooperationsbereitschaft bzw. -fähigkeit und Mitwirkung der Adressaten wichtige Kriterien.

Wenn die Schwelle der Kindeswohlgefährdung überschritten (Gefährdungsbereich) ist, die Eltern aber zur Inanspruchnahme von Hilfe bereit sind, ist eine Hilfe zur Abwendung der Gefährdung zu gewähren. In erster Linie ist das Ziel des DiFa e.V., unter Sicherung des Kindeswohls eine drohende Herausnahme der Kinder bzw. eine Fremdunterbringung abzuwenden.

Ist das letztendlich nicht möglich, gilt es das Kind durch eine Inobhutnahme zu schützen (siehe interne Verfahrensweisen ‚Schutzauftrag‘ und entsprechende Sicherstellungsvereinbarung).

Hilfe und Kontrolle

Hilfe und Kontrolle ist eine zentrale Doppelfunktion der Flexiblen Hilfe. Das unbestreitbare Spannungsverhältnis ist für uns aus unterschiedlicher Perspektive in einer ‚produktiven Balance‘ von Bereitstellung von Hilfe und Ausübung von Kontrolle zu halten. Kontrolle kann in Hilfeprozessen als nützliche und notwendige Ressource verstanden werden, wenn sie transparent, zielführend und methodisch durchdacht gestaltet wird.

In den Flexiblen Hilfen kann es bei einer Gefährdungslage grundsätzlich keine lückenlose Kontrolle geben. Kontrolle geht nur in Kooperation mit allen Beteiligten und Betroffenen und bleibt gerade im Kontext ‚Kindeswohlgefährdung‘, ‚Psychischer Erkrankung‘, ‚Drogenmissbrauch‘ und ‚Suizidalität‘ riskant. Kontrolle muss mit Blick auf die Adressaten mindestens als ‚informierte Zustimmung‘ installiert werden, sodass Mit- und Eigenverantwortung deutlich bleibt und Kontrolle nicht als übergriffig (Zwang) bzw. als weiterer Kontrollverlust empfunden wird. Die Fremdkontrolle muss sich immer auf die konkreten Gefährdungsrisiken beziehen und zeitlich auf ihre Abwendung begrenzen bzw. begrenzt sein. Sonst droht die Gefährdungsabwendung früher oder später ins Leere zu laufen und die Hilfe muss rechtzeitig als nicht geeignete erkannt werden.

Selbst unterhalb einer Gefährdungsschwelle ist u.E. Kontrolle aus einer sozialpsychologischen Sicht ein zweckmäßiges Mittel zur laufenden Überprüfung des Auftrags und seines Zielerreichungsgrades (Monitoring, Evaluation). Ziel unserer Interventionen ist ja gerade die Ermutigung und Rückgewinnung in die Zuversicht der Wirksamkeit eigener Handlungen, der eigenen Aktivierung und des positiven Kontrollgewinns. Anstelle einer etwaig begrenzt notwendigen und geeigneten Fremdkontrolle muss zunehmend die Selbstkontrolle der Leistungsempfänger treten.

Und auch aus sozialrechtlicher Sicht muss kontrollierbar sein und kontrolliert werden, inwieweit die laufende Hilfe geeignet und wirksam ist, das zu erreichen, was im Hilfeplan mit allen Beteiligten offiziell vereinbart wurde (Evaluation).

Die ‚produktive Balance‘ zwischen Hilfe und Kontrolle sichert die Fachkraft durch bewusste Reflexion und Unterstützung in Supervision und Prozessbegleitung.

Kinderschutz und Familienunterstützung

Der reflektierte und gegenüber den Adressaten möglichst transparente Umgang mit der strukturellen Ambivalenz von ‚Familienunterstützung gegenüber Kinderschutz‘ ist ein bestimmendes Element unserer Prozessqualität in der Flexiblen Hilfe. Das sogenannte

Doppelmandat der Jugendhilfe unterstützt einerseits mit ihren Leistungen die Eltern bei der Erziehung und prüft andererseits, ob das Wohl der Kinder gesichert ist (§1 SGB VIII). Das so genannte Wächteramt der öffentlichen Jugendhilfe wird in §8a SGB VIII präzisiert und konkretisiert die Kontrollaufgaben der Jugendhilfe durch Verfahrensregelungen auch für den freien Träger.

Schwierig bleibt es beide Strategien gleichzeitig und gleichwertig zu verfolgen, mögliche Handlungsoptionen gegeneinander abzuwägen und dabei Rechte und Pflichten der Eltern nicht aus dem Auge zu verlieren (Elternverantwortung). Unserer Ansicht nach sind Erwartungen, Forderungen und Auflagen ‚Dritter‘ an betroffene Eltern immer offenzulegen, zu begründen, verständlich zu machen und überprüfbar zu halten, d.h. respektvoll aber auch deutlich zu kommunizieren. Latente Kontrollaufträge haben sich aus unserer professionellen Erfahrung heraus immer als kontraproduktiv für Prozess- und Ergebnisqualität herausgestellt. Beim Kinderschutz treten wächterorientierte Eingriffsaufgaben (Auflagen) vor unterstützende Leistungen.

Eine zentrale Frage im Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ist es, wie dann ein Handeln ausgestattet werden muss, um einerseits einen optimalen Schutz für das Kind gewährleisten zu können und dies andererseits so zu tun, dass die individuelle Freiheit von Eltern und die Privatheit familiären Lebens nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt werden. Neben dem Hilfekonzept ist es unsererseits geboten im Fall einer Kindeswohlgefährdung konkrete Überlegungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzubeziehen und hierüber eine gesonderte Vereinbarung über verbindliche Absprachen zur Sicherung und Kontrolle vorzuschreiben (Schutzkonzept, Kontrollvereinbarung). ‚Hilfe zur Erziehung‘ kann u.E. nicht als ein auf Dauer gestellter Schutzauftrag bzw. als Zwangskontext organisiert werden.

Regelmäßige Reflexion und Unterstützung durch ‚insoweit erfahrene Fachkräfte‘ des DiFa e.V. begleiten den internen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.

Familien- und Jugendlichen Orientierung

Familienorientierte Hilfen charakterisieren sich durch den stärkeren Blick auf die Familie als Ganzes und die Interaktionsformen aller ihrer Mitglieder (systemische Sicht). Sie setzen in der Regel unmittelbar am Erziehungsgeschehen bzw. -auftrag der Familie an.

Demgegenüber sprechen Jugendlichen orientierte Hilfen ältere Kinder/Jugendliche (Minderjährige) direkt an, um sie in ihrer individuellen Bewältigung von Entwicklungsproblemen und altersspezifischen Herausforderungen zu begleiten. Geschlechtsspezifische Aspekte werden reflektiert und fließen in die Ausrichtung der Hilfe ein. Hier steht eher der Minderjährige selbst mit seinem sozialen Umfeld und seinem Wunsch nach Unterstützung im Mittelpunkt des professionellen Handelns (subjektbezogene Sicht).

Die Flexiblen Hilfen des DiFa e.V. kombinieren beide Orientierungen, wägen sie stets nach individueller Problementwicklung und Familiendynamik gegeneinander ab und reflektieren sie mit Blick auf den Gesamtprozess (Auftrag).

Wenn bei jungen Erwachsenen (Volljährigkeit) die individuelle Situation Jugendhilfe erfordert, ist unser Augenmerk der Unterstützung auf seine Persönlichkeitsentwicklung, die soziale Integration und die eigenverantwortlichen Lebensführung gerichtet (Verselbständigung).

Diversität und Inklusion:

Hinter den Begriffen Diversität und Inklusion verbergen sich zentrale Fragen und Herausforderungen unserer Zeit. Der Begriff ‚Diversität‘ bezieht sich auf die Vielfalt von Menschen, die sich aufgrund ihrer Unterschiede in Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, Lebenslage

etc. in unserer modernen Gesellschaft ergeben. Das Ideal der Inklusion bedeutet, dass alle Menschen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben und teilnehmen können. Das ist mehr als bloße Integration von Ungleichen in eine sonst gleichbleibende Umgebung, sondern ist vielmehr ein ständiger, sich wechselseitig beeinflussender Prozess aller. Das fordert eine Pädagogik der Vielfalt („inklusive Pädagogik“), die jedoch den Blick und die Sensibilität für das Andere in seiner Besonderheit und seinem eigenen Sinn nicht aus den Augen verliert.

Diversität und Inklusion zielt im engeren Sinne auf unser Bemühen um eine inkludierende Praxis, die beispielsweise von starren Ausschlusskriterien der Dienstleistung Abstand nimmt. So werden immer auch Ansatzweisen und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung in hoch- bzw. mehrfachbelasteten Familien und bei sogenannten ‚schwierigen‘ Kindern/Jugendlichen erarbeitet oder - wo nötig – wird nach geeigneten Alternativen gesucht.

Das Unterlassen von Ausgrenzung und die Akzeptanz von Diversität spiegeln sich nicht nur im Verständnis unserer Leistungserbringung sondern auch in der Haltung des DiFa e.V. als qualitative Dienstleistungsorganisation und Arbeitgeber (Leitbild).

Datenschutz

Den Schutz persönlicher Daten versteht der DiFa e.V. als selbstverständlichen Grundwert professionellen Handelns. Das Grundrecht des Einzelnen auf informelle Selbstbestimmung gilt für junge Menschen wie für Erwachsene. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Jugendhilfe zu Sozialdaten und unterliegen den bereichsspezifischen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (§35 SGB I, §61 ff SGB VIII und §§67 SGB X).

Ein vertrauensvolles Arbeitsverhältnis braucht Gewissheit in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von anvertrauten und bekannt gewordenen Informationen. Bereits bei der Datenerhebung besteht dahingehend eine alters- und entwicklungsangemessene Aufklärungs- und Beratungspflicht. Die Weitergabe bedarf der Zustimmung der betroffenen Personen.

Immer sind Daten vorrangig bei und mit den Betroffenen selbst und nicht über sie oder an ihnen vorbei zu erheben. Nur so ist das besondere Vertrauen (§65 SGB VIII) zu schützen und die Betroffenen können ihr eingeräumtes Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht wahrnehmen und mitbestimmen, was geschehen soll. Rechtliche Ausnahmen regelt der §62 Abs. 3 SGB VIII.

Stets ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten. Die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von Daten ist auf das für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe im Einzelfall Notwendigste zu beschränken, immer fachlich zu begründen und stets gegenüber den Betroffenen offen zu machen (Transparenz). Die Erforderlichkeit gilt ebenso für die Führung einer elektronischen Datei (Aktenführung), für das Berichtswesen sowie für Auskünfte und Korrespondenzen mit ‚Dritten‘ – auch mit dem Jugendamt. Erhebungszweck und Verwendungszweck müssen übereinstimmen. Eine von Fall zu Fall notwendige Schweigepflichtentbindung ist entsprechend zu begrenzen.

Der besondere Vertrauensschutz in der Jugendhilfe beruft sich auf die berufliche Schweigepflicht (§203 StGB). Immer ist abzuwägen, ob mit der Weitergabe einer Information der Erfolg der Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 SGB VIII). Zu den gesetzlichen Befugnissen der Durchbrechung der Verschwiegenheit zählen die Pflicht zur Anzeige bei drohenden, aber noch abwendbaren Straftaten (§138 StGB), bei rechtfertigendem Notstand (§34 StGB) und bei Gefährdung des Kindeswohls (§8a, §65 SGB VIII).